

Der Weg zum Schutzkonzept

Leitfaden zur Erarbeitung



Teil A – Leitfaden zur Erstellung	i
Vorwort	i
1. Zur Handhabung dieses Dokuments	i
2. Zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes.....	ii
2.1. Mögliche Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes	iv
Teil B – Schutzkonzept.....	1
Vorwort	1
1. Einleitung.....	1
1.1. Richtlinien im Umgang mit Kindern.....	1
1.2. Rechtlicher Bezugsrahmen.....	1
1.3. Gewaltarten und Einstufungsraster.....	2
1.3.1. Gewaltarten	2
1.3.2. Abstufung von Gewalt nach Schweregraden - Die Bündner Standards	3
2. Präventive Schutzmaßnahmen	3
2.1 Personalauswahl- und -entwicklung	3
2.2 Verpflichtungserklärungen	5
2.3 Partizipation, Beratungs- und Beschwerdemanagement	6
2.3.1 Partizipation	6
2.3.2 Beratungs- und Beschwerdemanagement	6
2.4 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich.....	8
2.5 Meldepflicht und Fachstellen	9
2.5.1 Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBEs der Caritas OÖ	10
2.5.2 Kinderschutzzentrum	10
2.5.3 Kinder- und Jugendhilfe	11
2.5.4 Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ.....	11
2.6 Bestandsaufnahme.....	11
2.7 Risikoanalyse	12
2.8 Sexualpädagogisches Konzept als wichtiger Präventionsbaustein	12
3. Vorgehen bei Gewaltfällen oder Verdachtsfällen.....	13
3.1 Allgemeine Prinzipien	13
3.2 Grundlegende Dokumente für ALLE Fälle sind:.....	13
3.3 Übersicht Handlungsleitfäden.....	14
4. Monitoring & Evaluierung	15

Teil A – Leitfaden zur Erstellung

Vorwort

Kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) müssen für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen „sichere Orte“ sein. Alle, die in und für diese Systeme Verantwortung tragen, haben die Verpflichtung, sich in besonderer Weise für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Dieser Leitfaden wurde von den Gewaltpräventionsbeauftragten der Fachstelle kirchliche KBBE erstellt und basiert auf dem Schutzkonzept für Kinder und Erwachsene zur Prävention von Gewalt und Missbrauch in kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Oberösterreich in der jeweils letztgültigen Fassung, stets aktuell abrufbar im Formularenservice der Fachstelle kirchliche KBBE.

Besonderer Dank geht an dieser Stelle an Frau Waltraud Gugerbauer von ECPAT, die die Grundkonzeption dieses Leitfadens entworfen und uns zu Verfügung gestellt hat.

Wir wünschen allen Verantwortlichen in den kirchlichen KBBEs in Oberösterreich und ihren Teams einen guten und nachhaltigen Erstellungsprozess ihres einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts.

1. Zur Handhabung dieses Dokuments

Dieses Dokument ist eine Vorlage für ein Schutzkonzept gegen Gewalt, das den Zielen des „Schutzkonzeptes für Kinder und Erwachsene zur Prävention von Gewalt und Missbrauch in kirchlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Oberösterreich“ entspricht. In den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) der Caritas sind Kinder der Mittelpunkt des Handelns. Deshalb sehen wir hier eine besondere Verantwortung, die Kinder an einem sicheren Ort zu betreuen.

Die Bildungsdirektion des Landes OÖ veröffentlichte im Juni 2023 einen Leitfaden zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Die Empfehlungen des Leitfadens wurden im vorliegenden Konzept berücksichtigt. Ebenso berücksichtigt wurden die Vorgaben der „Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“, die unter dem Titel „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (dritte überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2021) erschienen ist.

Ein Schutzkonzept soll immer an die eigene Organisation angepasst entwickelt werden. In diesem Dokument finden Sie eine Textvorlage, die an die eigenen Erfordernisse und Gegebenheiten angepasst werden soll.

Zur Handhabung dieser Vorlage

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Textvorlage für ein Schutzkonzept, die auch Hinweise für den Erarbeitungsprozess beinhaltet. Diese Hinweise erkennen Sie jeweils an der **blauen Hintergrundfarbe**.

Jene Textteile, die nicht farbig hinterlegt sind, dienen als Textvorlage für das Schutzkonzept. Nach Fertigstellung des Dokuments sollen alle blauen Felder entfernt sein.

2. Zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist ein Prozess, der möglichst alle Bereiche der Einrichtung abdecken soll und von möglichst allen betroffenen Personengruppen mitgestaltet sein.

2.1 Grundsätzliches zur Schutzkonzepterarbeitung

Schutzkonzept als Qualitätsprozess

Der Prozess, ein Schutzkonzept für die eigene Einrichtung zu erarbeiten, ist mindestens genauso wichtig wie das Dokument, das als Ergebnis alle wichtigen Eckpunkte schriftlich festhält.

Ist es einmal erarbeitet, geht es darum, die erarbeiteten Maßnahmen dauerhaft umzusetzen und das Schutzkonzept als „lebendes Dokument“ regelmäßig anzupassen und weiterzuentwickeln.

Wenn sich eine KBBE bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes mit Gewaltschutz, Risiken und Herausforderungen auseinandersetzt, hilft das, Gewaltrisiken zu minimieren sowie die Qualität ihrer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit zu verbessern.

Gemeinsames Erarbeiten

Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte sowie Kinder sollen überall dort, wo es möglich ist und sinnvoll erscheint, in den Erarbeitungsprozess eingebunden werden.

2.2 Gestaltung des Erarbeitungsprozesses

Es bedarf verschiedener Schritte, um ein Schutzkonzept zu erarbeiten:

Schritt 1: Rahmenbedingungen schaffen

Die Leitung, der*die Erhalter*in bzw. Rechtsträger*in bekennt sich zum Ziel, über das Schutzkonzept Veränderungen herbeizuführen und stellen die Ressourcen dafür zur Verfügung.

Ein Team, das die Leitungsperson enthält, wird mit der Verantwortung für den Erarbeitungsprozess betraut.

Schritt 2: Planung des Erarbeitungsprozesses

Das zuständige Team inklusive Leitung plant die Erarbeitung, die Implementierung und die Öffentlichkeitsarbeit rund um das Schutzkonzept. Möglichkeiten für die Vorgehensweise werden weiter unten beschrieben.

Schritt 3: Bestandsaufnahme

In der Bestandsaufnahme wird zusammengetragen, welche Richtlinien oder Qualitätskriterien zum Thema Gewaltschutz in der eigenen Einrichtung bereits vorhanden sind.

Sie erheben, ob es ein Leitbild, Grundsatzpapiere, Krisenpläne etc. gibt, was bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen geprüft wird und ob und wie bereits gewaltpräventiv gearbeitet wird.

Außerdem erstellt man bei der Bestandsaufnahme eine Übersicht über das Netzwerk, auf das man bei Gewaltvorfällen zurückgreifen kann. Das sind beispielsweise Beratungsstellen wie Kinderschutzzentrum oder Gewaltschutzzentrum, die regional zuständige Stelle der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Ombudsstelle.

Schritt 4: Risikoanalyse

Damit Maßnahmen zum Gewaltschutz entwickelt werden können, die genau zu Ihrer Einrichtung passen, ist eine Risikoanalyse als Herzstück der Schutzkonzepterarbeitung unerlässlich.

Ihr Ziel ist es, Gewaltrisiken für die Kinder zu erkennen, die durch das Angebot, die räumliche Situation, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch aufgrund der Personalstruktur bestehen. Weiters sollen Maßnahmen angeführt werden, wie auf diese Gewaltrisiken reagiert wird.

Die Risikoanalyse soll partizipativ, also unter Beteiligung möglichst vieler Personengruppen (Mitarbeitende aus verschiedenen Bereichen und mit unterschiedlichen Funktionen, Kinder, Erziehungsberechtigte u.a.) durchgeführt werden.

Im **Anhang A29** finden Sie ein Formular, das Sie zur Durchführung der Risikoanalyse verwenden können.

Schritt 5: Maßnahmen planen

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden analysiert. Häufig hat man dabei eine längere Liste von Risiken vor sich und muss sie bewerten. Die erfassten Risiken werden kategorisiert (Maßnahmen sofort/ längerfristig/ aktuell nicht erforderlich).

Davon ausgehend legen Sie Maßnahmen fest, die die erkannten Risiken minimieren oder eliminieren sollen.

Weiters wird überprüft, ob alle notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzeptes mit den geplanten Maßnahmen abgedeckt sind. Sollten Elemente fehlen, werden Schritte zur Umsetzung und Dokumentation geplant.

Schritt 6: Schriftliches Konzept fertigstellen

Alle entwickelten Bestandteile werden im schriftlichen Konzept zusammengeführt. Meist wird dabei der Text von verschiedenen Personen(gruppen) gelesen, deren Kommentare eingearbeitet, bis aus dem Entwurf ein beschlussfertiges Dokument geworden ist.

Schritt 7: Übermittlung an Gewaltpräventionsstelle

Das fertige Schutzkonzept wird an die Gewaltpräventionsstelle (gewaltschutz@caritas-ooe.at) übermittelt.

Schritt 8: Umsetzen und dokumentieren

Nun werden die Maßnahmen umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen und gemeldete Gewaltvorfälle oder Verdachtsfälle von Gewalt werden schriftlich dokumentiert.

Schritt 9: Evaluieren und weiterentwickeln

Regelmäßig werden die Fortschritte der Umsetzung und die Ergebnisse der Dokumentation im Team und den Leitungsgremien (Pfarrgemeinderat, Betriebsführung, etc.) besprochen.

In festgelegten Abständen wird dabei eine Evaluierung des Schutzkonzeptes vorgenommen:

- Was wurde umgesetzt, was nicht?
- Was hat funktioniert, was nicht?
- Mit welchen Fallmeldungen wurden wir konfrontiert und wie war der Umgang damit?
- Was ist notwendig, damit die Umsetzung gegebenenfalls besser funktioniert?
- Gibt es Elemente im Schutzkonzept, die wir eigentlich nicht brauchen? Fehlt etwas?

Dabei wird die Risikoanalyse erneut durchgeführt und die vergangene Risikoanalyse reflektiert.

Es ist üblich, die erste Evaluierung und Weiterentwicklung ein Jahr nach Inkrafttreten des Konzeptes durchzuführen, danach in Abständen von drei Jahren.

2.1. Mögliche Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes

	Arbeitsschritt	Zeitaufwand
1.	Leitung schafft die Rahmenbedingungen	
2.	<p>Starttreffen</p> <p>Vorstellung des Vorhabens, Information über Schutzkonzepte und Gewaltprävention, Vorstellung der Risikoanalyse. Die Risikoanalyse kann bei diesem Treffen auch schon teilweise oder zur Gänze durchgeführt werden.</p> <p>Es kann festgelegt werden, wer welche Teile des Schutzkonzeptes erarbeitet.</p> <p>Der Kreis der Teilnehmenden wird dabei entsprechend der vorhandenen und einsatzbaren Ressourcen festgelegt. Dies kann das ganze Team sein oder eine Auswahl von Personen, mit denen man am Schutzkonzept arbeiten will. Die Erziehungsberechtigten sind in diese Schritte involviert.</p>	3 Stunden
3.	Durchführung der Bestandsaufnahme und anschließend Risikoanalyse in allen Bereichen, in denen Maßnahmen getroffen werden sollen.	4 Stunden
4.	Zusammenführen der Ergebnisse der Risikoanalyse, darauf aufbauend Erarbeitung von Maßnahmen sowie der anderen Schutzkonzeptinhalte	
5.	Texterstellung bzw. Zusammenführen der erarbeiteten Textteile	
6.	Rückmeldeschleifen mit beteiligten Personengruppen und dem Leitungsgremium/ der Leitungsperson	
7.	Übermittlung des Konzeptes an die Gewaltpräventionsstelle	
8.	Bekanntmachen in der Einrichtung, bei den Erziehungsberechtigten sowie Systempartner*innen und Umsetzung	

Teil B – Schutzkonzept

Vorwort

Wenn gewünscht, kann hier ein allgemeines Vorwort und/oder ein Vorwort einer Leitungsperson vorangestellt werden.

1. Einleitung

(Name der Einrichtung) setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einem verantwortungsvollen Umgang zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von (Nennung der eingebundenen Gruppen) auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet. Es tritt mit (Zeitpunkt) in Kraft und liegt bei der Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBE der Caritas auf.

1.1. Richtlinien im Umgang mit Kindern

Wir sehen Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Jedes Kind soll Wertschätzung erfahren und in seiner Individualität angenommen und respektiert werden. Gezielt haben wir uns in der Erstellung unserer pädagogischen Konzeption damit auseinandergesetzt, welche Standpunkte wir in der pädagogischen Arbeit vertreten. Unser „Bild vom Kind“, unser Rollenverständnis sowie auch unser Leitbild sind an den individuellen Bedürfnissen und Persönlichkeiten der Kinder orientiert.

In die pädagogische Konzeption kann jederzeit im Kindergarten Einsicht genommen werden.

Hier ist es wichtig, die eigenen Werte sowie eine Grundaussage gegen alle Formen von Gewalt zu formulieren. Der obige Text aus der Rahmenrichtlinie kann durch eigene Formulierungen ergänzt oder ersetzt werden.

1.2. Rechtlicher Bezugsrahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jedweder Form von Gewalt sind auf internationaler und nationaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere:

UN Kinderrechtskonvention

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und vor allem das dort verankerte Kindeswohlprinzip ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für Gerichte und Behörden.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 137 ABGB (Rechte zwischen Eltern und Kindern)

§ 138 ABGB (Kindeswohl)

Seit 1989 ist in Österreich Gewalt in der Erziehung verboten, ebenso gilt dieses als Geburtsjahr der UN-Kinderrechtskonvention. Diese wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und im Jahr 1992 von Österreich ratifiziert. www.kinderrechte.gv.at



Kinderrechte

1.3. Gewaltarten und Einstufungsraster

1.3.1. Gewaltarten

Körperliche Gewalt ist die tatsächliche und potenzielle körperliche Verletzung oder bei schutzbedürftigen Personen auch das Versagen, sie vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Emotionale Gewalt an Kindern umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung, sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung oder Zurückweisung mit negativen Auswirkungen auf die seelische Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes.

Sexuelle Gewalt an Kindern ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, oder das Zeigen von pornografischem Material etc.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

Strukturelle Gewalt „ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender, menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potenziell möglich ist“. (Johan Galtung)

Cyber-Mobbing bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen usw. auszustößen.

Spirituelle Gewalt geschieht durch spirituelle Manipulation wie übergriffigem Einfluss in der geistlichen Begleitung oder durch Ausüben von Druck im Namen einer Religion. Sie führt zum Verlust der spirituellen Autonomie und hat Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen.

1.3.2. Abstufung von Gewalt nach Schweregraden - Die Bündner Standards

Grenzverletzungen können gemäß den Bündner Standards in **vier verschiedenen Graden** zugeordnet werden. Die Zuordnung ist manchmal klar und deutlich, in einigen Fällen aber herausfordernd.

Das **Raster der Bündner Standards gilt als Richtschnur**. Die Chance des Rasters liegt darin, Grenzverletzungen einzuordnen und somit ein Stück greifbarer zu machen. Die notwendigen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Einstufung.

Im **Anhang A8** findet sich der Raster Bündner Standard 2.0

Die Handlungsleitfäden in diesem Konzept richten sich nach den Bündner Standards.

2. Präventive Schutzmaßnahmen

Voraussetzung für die Sicherung der Rechte der Kinder auf Versorgung, Schutz und Beteiligung durch das Personal, Praktikant*innen, Zivildienstleistenden etc. ist eine gute Selbstwahrnehmung der eigenen Gefühle, die im Zusammensein mit Menschen entstehen. Weiters braucht Gewaltprävention eine Sensibilität für die Grenzen, die durch andere signalisiert werden. Wissen über Gewaltformen und deren Einordnung nach Stufen der Gefährdung im beruflichen Umfeld können beim Bearbeiten von Fällen helfen.

Genauso wie Kinder haben das Personal, Praktikant*innen, Zivildienstleistenden etc. ein Recht auf einen sicheren Arbeits-, Ausbildungs-, Zivildienstplatz und eine Atmosphäre der Wertschätzung und Kollegialität. Im Sinne der Fürsorgepflicht hat sich die*der Dienstgeber*in weiterhin für qualitätsvolle Rahmenbedingungen einzusetzen.

Folgende Maßnahmen zur Prävention von Gewalt werden von **(Name der Einrichtung)** getroffen.

2.1 Personalauswahl- und -entwicklung

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention.

Personalauswahl

Bitte hier das Bewerbungsverfahren für Personal, Praktikant*innen, Zivildienstleistende, Systempartner*innen und dgl. schildern:

- Wer ist anwesend?
- Werden Gewaltpräventionsstandards, Erfahrungen im Umgang mit Nähe und Distanz, herausfordernde und grenzüberschreitende Situationen, etc. thematisiert?
- Welche Strafregisterbescheinigung muss erbracht werden? Einmalig/regelmäßig erneuert?

(Textvorschlag: Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern arbeiten, müssen bei der Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Gegebenenfalls: Ehrenamtliche Mitarbeitende aus folgenden Bereichen legen ebenfalls eine „Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge“ vor.

Personalentwicklung, Gelegenheit für Reflexion und Austausch

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern.

- Welche Schulungsangebote (auch zum Thema Kinderschutz, Sexualpädagogik, etc.) gibt es?
- In welcher Regelmäßigkeit werden Schulungen wahrgenommen?
- Ist eine Schulung verpflichtend?
- Welche strukturierte Vorgehensweise in der **Einschulung** neuer Mitarbeiter*innen im Hinblick auf pädagogische Konzeption, sexualpädagogisches Konzept, Sicherstellung des Informationsflusses, konkrete Ansprechpersonen, Entscheidungsabläufe und -befugnisse, etc. werden umgesetzt?
- Welche Literatur zum Thema „Kinderschutz“ steht den Mitarbeitenden in der KBBE zur Verfügung?

Beispieltext:

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt regelmäßig bei Teambesprechungen.

Reflexion, Austausch und Supervision wirken in einem hohen Grad gewaltpräventiv. Diese Maßnahmen entlasten im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

- Bitte hier ausführen, welche Reflexions- und Austauschmöglichkeiten es gibt.
- Gibt es Teambesprechungen? In welcher Regelmäßigkeit?
- Welche Angebote (Einzel- oder Teamsupervisionen, etc.) zum Thema Gewaltprävention, Umgang mit herausfordernden Situationen, Nähe und Distanz etc. gibt es.
- Welche Angebote gibt es für die unterschiedlichen Personengruppen, die mit den Kindern arbeiten?

2.2 Verpflichtungserklärungen

Alle Mitarbeiter*innen, Zivildienstleistende und Personen im Rahmen des Freiwilliges Soziales Jahres, die in einer kirchlichen KBBE der Diözese Linz in direktem Kontakt mit Kindern sind, haben die **Verpflichtungserklärung** der Katholischen Kirche in Oberösterreich auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ (P45) (**Anhang A12**) zu unterzeichnen und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Diese Erklärung garantiert einen professionellen und persönlichen Kinderschutzstandard, der dem Wohl der Kinder dient, innerhalb und außerhalb des Arbeitsumfeldes.

Eine **erweiterte Verpflichtungserklärung (Anhang P45)**, die für alle Mitarbeiter*innen der Pfarrcaritas, Zivildienstleistende und Personen im Rahmen des Freiwilliges Soziales Jahr gilt, steht in Verbindung mit einer 8-stündigen Schulung zum Thema Nähe-Distanz & Gewaltprävention und wird im Rahmen der Absolvierung dieser Schulung unterschrieben. Diese erweiterte Verpflichtungserklärung wird vom Erhalter unterschrieben und dann im Personalakt als Kopie abgelegt. Eine (digitale) Kopie wird an die Fachstelle für kirchliche KBBE geschickt.

Erhalter*innen, Betriebsführer*innen, pädagogische und psychologische Beratung, Fachberatung Integration, Logopädie sind über das Gewaltpräventionskonzept informiert und handeln im Verdachtsfall entsprechend der Empfehlungen. Sie unterschreiben ebenfalls die erweiterte Verpflichtungserklärung.

Personen, die ein Praktikum absolvieren sowie externe Systempartner*innen, die direkt oder indirekt in einer KBBE eines kirchlichen Trägers tätig sind und Kontakt mit den Kindern haben (Vorlesepat*innen, Zahngesundheitserzieher*innen etc.) unterschreiben die Verpflichtungserklärung für Externe. (**Anhang A13**)

Bei externen Systempartner*innen werden im Vorfeld mit den jeweiligen Dienstgeber*innen externer Anbieter*innen die Erfordernisse für den Einsatz geklärt. Ein für uns **ausschlaggebendes Kriterium** einer etwaigen Zusammenarbeit mit einer externen Organisation ist, dass diese von allen ihren Mitarbeiter*innen, die im Kinderkontakt stehen, eine „**Strafregisterbescheinigung für Kinder- und Jugendfürsorge**“ einholen. (**Anhänge E6b, P37**)

Eine Übersicht, welche Dokumente die jeweiligen Mitarbeiter*innen vorlegen müssen, findet sich in **Anhang A14**.



Anforderungsformular



Dienstgeberbeilage



Verpflichtungserklärung Caritas



Verpflichtungserklärung Diözese



Verpflichtungserklärung Externe



Übersicht Dokumente

2.3 Partizipation, Beratungs- und Beschwerdemanagement

2.3.1 Partizipation

Wenn Kinder und deren Angehörige täglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipationsmöglichkeiten von Kindern, Erziehungsberechtigten ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

2.3.2 Beratungs- und Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Einrichtung nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Folgende Möglichkeiten haben Kinder, Erziehungsberechtigte, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie alle sonstigen Personen, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

Zentrale Ansprechpersonen für diese Anliegen sind die Leitung und die*der Rechtsträger*in der KBBE (bitte anpassen). Bei Beschwerden über die Leitung sind die Ansprechstellen die*der Rechtsträger*in bzw. die Gewaltpräventionsbeauftragten.

Bitte ausführen,

- wie und in welcher Regelmäßigkeit die Mitarbeitenden, Kinder und Erziehungsberechtigte über die Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.
- ob und wo das Leitbild der Einrichtung sichtbar und einsehbar ist,
- ob Zuständigkeiten, Dienstzeiten und Anwesenheiten von Mitarbeitenden, Systempartner*innen und externe Partner*innen sichtbar sind.
- ob handelnde Personen namentlich und bildlich sichtbar dargestellt sind.

Dokumentation und Rückmeldung

- Bitte ausführen, wie die Dokumentation von Beschwerden und Vorfällen erfolgt.
- Wer ist dafür verantwortlich, wer unterzeichnet (4/6-Augen-Prinzip)?
- Wie/wo werden diese gespeichert.
- Wem wird diese Dokumentation zur Verfügung gestellt? Wer hat Einsicht?
- Wie erfolgt die Rückmeldung an die beschwerende Person?
- Wird auf jede Anregung/Beschwerde reagiert?
- Werden die betroffenen Personen aufgeklärt, dass das pädagogische Fachpersonal die Pflicht zur Meldung hat (z. B. im Rahmen eines Elternabends)?

Kinder

Den **Kindern** wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit vermittelt, welches Verhalten im sozialen Umgang miteinander angemessen bzw. nicht angemessen ist. Sie werden ermutigt, sich bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt rasch Hilfe durch das pädagogische Fachpersonal oder die pädagogischen Assistenzkräfte in der Gruppe zu holen. Grundsätzlich können sie sich an alle Personen wenden, denen sie vertrauen. Kinder äußern ihre Beschwerden vor allem im Alltag. Auch körpersprachliche Äußerungen von Kindern können eine Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Ebenso sind anwaltliche Beschwerden von Kindern (z. B.: wenn sich ein Kind darüber beschwert, dass einem anderen Kind Unrecht geschieht) möglich. **(Bei Bedarf anpassen)**

Methoden für Anregungen oder Beschwerden von Kindern:

- Bitte hier bereits angewandte oder geplante Methoden anführen
- **Beispiele:**
- **Anlassbezogener Stimmungsbarometer:** *In regelmäßigen Abständen werden die Kinder um ihre Meinung zu den Rahmenbedingungen im Kindergarten und zu besonderen Situationen durch die gruppenführende pädagogische Fachkraft befragt. Zum Beispiel: „Wie fühlst du dich beim Rasten?“ oder „Wie geht es dir, wenn du beim Mittagessen kosten sollst?“*
- *Kinder sind bei der Erstellung von **Gruppenregeln** miteinzubeziehen. Die vereinbarten Regeln werden in der jeweiligen Gruppe mit kindgerechten Symbolen oder Zeichnungen der Kinder sichtbar gemacht.*
- *Das direkt betroffene Personal der KBBE setzt sich künftig mit dem Thema „**Kinderparlament**“ auseinander, damit die Kinder ihre Bedürfnisse und Wünsche noch besser einbringen können.*
- *Weitere Möglichkeiten finden sich im Anhang A16.*

Erziehungsberechtigte

Bitte ausführen, welche Anregungs- und Beschwerdemöglichkeiten es für Erziehungsberechtigte der Kinder gibt. (Beschwerdebüro inkl. vorgedruckte Anregungs- und Beschwerdebögen, wer liest diese, wie werden Rückmeldungen gehandhabt? Gibt es fixe Zeiten für Sprechstundentermine? Wo sind diese einsehbar? Gibt es eine Kommunikations-App oder eine Art Mitteilungsheft? Gibt es Möglichkeiten zu einer Hospitation in der Gruppe?)

Personal, Zivildienstleistende und Praktikant*innen

Bitte ausführen, in welchem Rahmen Personal, Zivildienstleistende/ Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Praktikant*innen etc. sich dazu äußern können, wenn Verhaltensweisen unangemessen und übergriffig erlebt werden/wurden. Gibt es Teamsitzungen, Mitarbeiter*innengespräche, Gruppen- und Einzelsupervisionen, Coachingeinheiten,...?

Systempartner*innen

Bitte ausführen, wie Systempartner*innen über das Gewaltschutzkonzept informiert werden und wie im Falle eines Übergriffs oder Verdachtsfalls umzugehen ist.

Beispiel: *Systempartner*innen, wie pädagogische und psychologische Beratung, Logopädie, Ergotherapie, Vortragende, Vorlesepat*innen, Busfahrer*innen, etc., die mit den Kindern in direktem bzw. indirekten Kontakt sind, werden durch die Leitung über das Kinderschutzkonzept unterrichtet. Sie wissen, wie sie im Verdachtsfall entsprechend den Empfehlungen dieses Konzepts zu handeln haben.*

2.4 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere der Darstellung von Kindern in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Den Mitarbeitenden der kirchlichen KBBEs wird daher empfohlen, hinsichtlich der Weitergabe und Veröffentlichung von Fotos für die Dokumentation von Festen oder Aktivitäten in KBBE äußerst sensibel vorzugehen. Die Bildungsdirektion Oberösterreich empfiehlt folgende Vorgehensweisen (**Anhang A27**).

(Name der Einrichtung) verpflichtet sich bei jeder Veröffentlichung (Homepage, soziale Medien, etc.) folgende Kommunikationsstandards zu beachten: (bitte an eigene Regelungen anpassen)

- Bitte anführen, welche Kommunikationsstandards in der Einrichtung zu beachten sind.

Die **Einverständniserklärung zum Datenschutz**, die von den Erziehungsberechtigten beim Eintritt ihres Kindes in die KBBE unterschrieben wird, befindet sich im **Anhang K22.3**.



Zustimmungs-
erklärung

Fotos von Schüler*innen der BAfEP

Für Fotos, die von Schüler*innen der BAfEP im Rahmen ihrer Hospitation für Dokumentationszwecke angefertigt werden, ist die Unterschrift der Schüler*innen einzuholen, dass die Fotos ausschließlich für Dokumentationszwecke für die Schule verwendet werden dürfen und jegliche anderweitige Verwendung und Veröffentlichung untersagt ist (Siehe **Anhang A15**).



Vereinbarung
Fotos

2.5 Meldepflicht und Fachstellen

Die Meldepflicht ist sowohl im § 14 Abs. 2 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OÖ. KBBG) (**Anhang A23**) als auch im § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) (**Anhang A23**) geregelt. Die Mitteilungspflicht trifft unmittelbar – also persönlich – das jeweilige Fachpersonal, dem die Verantwortung für ein Kind in der Gruppe zukommt, um das man sich Sorgen macht. Die unverzügliche Mitteilung ist von der Leitung und dem Rechtsträger zu erstatten.



Meldepflicht

Meldepflicht besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde, oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.



Meldeformular
BKA

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.



Meldeformular
online

Erhärtet sich ein Verdacht durch Aussagen des Kindes, dokumentierten Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, als auch von Mitarbeiter*innen, **besteht eine Meldepflicht an die KJH und die Bildungsdirektion.**

Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln. Die **örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes**, nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung. Die Meldung kann entweder mittels Formular des Bundeskanzleramts (**Anhang A24**) oder anhand des Online-Formulars der oberösterreichischen Kinder- und Jugendhilfe (automatische Zustellung an zuständige Behörde) erfolgen. (**Anhang A25**)



Skala
Krabbelstube und
Kindergarten

Instrumente zur Feststellung der Meldepflicht sind die Bündner Standards (**Anhang A8**) sowie die KVJS-KiWo Skala des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg (**Anhänge A9 und A10**)



Skala
Schule und Hort

Die **Leitung** unterzeichnet die Mitteilung im Namen der Einrichtung, sodass nicht eine einzelne Mitarbeiter*in als „Melder*in“ angeführt ist. Die*der Rechtsträger*in wird von Seiten der Leitung über die Meldung informiert.

Die **Erziehungsberechtigten sollen vor einer Mitteilung** an die Kinder- und Jugendhilfe über diesen Schritt informiert werden. Auf diese Information kann nur in **Ausnahmefällen** (zB. Verdacht auf sexuelle Gewalt, Gefahr in Verzug, etc.) verzichtet werden.

Hier empfiehlt sich eine telefonische Rücksprache mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, um die Vorgehensweise abzuklären.

Bei der Befüllung der Mitteilung ist darauf zu achten, Formulierungen so zu wählen, dass sie die **Erziehungsberechtigten auch lesen** können. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder- und Jugendhilfe die schriftliche Mitteilung explizit mit den Erziehungsberechtigten bespricht.

Die Schilderungen sollen auf **Beobachtungen und Wahrnehmungen**, nicht auf Interpretationen, Gerüchten oder „Bauchgefühl“ aufbauen.

2.5.1 Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBEs der Caritas OÖ

Die Gewaltpräventionsstelle der Fachstelle für kirchliche KBBE der Caritas OÖ soll erste Ansprechperson für Mitarbeiter*innen, Leiter*innen und Rechtsträger*innen bei gewaltschutzrelevanten Fragestellungen sein. Die Aufgaben sind unter anderem Coaching, Begleitung und Beratung betroffener Mitarbeiter*innen und Teams, Sicherstellung und Dokumentation des Prozessverlaufes sowie der Folgemaßnahmen und Unterstützung bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten.

Vernetzung, Evaluierung der Gewaltpräventionsmaßnahmen und Schutzkonzepte sowie die Erstellung eines jährlichen Gewaltschutzberichtes gehören ebenso zu den Kompetenzbereichen der Gewaltpräventionsstelle.

Mag. Stefan Schöttl

gewaltpraevention@caritas-ooe.at

0676 / 8776 8470

Manuela Hiebl, MA

gewaltpraevention@caritas-ooe.at

0676 / 8776 8471

2.5.2 Kinderschutzzentrum

Die Kinderschutzzentren in den verschiedenen Regionen Oberösterreichs unterstützen durch folgende Angebote: (anonyme) Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Die Angebote richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst (auch als Zeugen von Gewalt), deren Familien und Bezugspersonen, einschließlich der Personen von denen Gewalt ausgeht, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit dem Problem der Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden.

Das zuständige Kinderschutzzentrum für unsere Einrichtung ist **(bitte Name, Adresse und Kontaktdaten einfügen)**

2.5.3 Kinder- und Jugendhilfe

Wenn sich Mitarbeiter*innen der KBBE im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung Sorgen um ein Kind machen, können sie sich von der (Kinder- und Jugendhilfe) KJH des jeweiligen Bezirkes bzgl. der weiteren Vorgehensweise oder auch der Meldepflicht beraten lassen. Die Beratung ist auch **anonym** möglich, also ohne Nennung der Namen der*des Falleinbringer*in bzw. der Betroffenen. Die KJH hat kein Recht, Namen im Rahmen einer anonymen Beratung zu erfahren.

Weitere Informationen zum Thema Meldepflicht gegenüber der KJH finden sich unter folgendem Link: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Das Formular für die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung befindet sich im **Anhang A24 und A25**.

2.5.4 Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA) ist eine weisungsfreie Einrichtung des Landes OÖ, die sich für die Rechte der Kinder und Jugendlichen im gesamten Bundesland einsetzt.

KiJA OÖ www.kija-ooe.at, Energiestraße 2, 4021 Linz,

Telefon: (+43 732) 77 20-140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at

Weitere Kontaktstellen und Einrichtungen finden sich im **Anhang A11**.



Übersicht
Kontaktdaten

Dokumentation:

Bei Verdachtsfällen oder beobachteten grenzverletzendem Verhalten, welche dazu führen, (anonyme) Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. eine Meldung zu veranlassen, muss der gesamte Verlauf **dokumentiert** sein.

2.6 Bestandsaufnahme

Der Leitfaden für die Bestandsaufnahme findet sich im **Anhang A28** und richtet den Blick auf das, was es bereits an Kinderschutzmaßnahmen in der jeweiligen Einrichtung gibt. Dazu gehört jedenfalls das pädagogische Konzept bzw. auch ein sexualpädagogisches Konzept, sofern es dieses gibt. Des Weiteren sind darin alle internen Leitlinien, Krisenpläne aber auch die geübte Praxis festzuhalten, gleichgültig, ob es sie in schriftlicher Form gibt, oder nicht. Die Bestandsaufnahme kann Anlass sein, eine bisher noch nicht festgehaltene Kinderschutzpraxis zu verschriftlichen. Ergebnisse der Bestandsaufnahme können hier einfließen oder in den Kapiteln 1.1 oder 2.3.



Bestands-
aufnahme

2.7 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse (s. **Anhang A29**) wurde **(wann)** anhand eines Leitfadens unter Beteiligung von **(wer war beteiligt?)** durchgeführt. Die in der Risikoanalyse als veränderungswürdig identifizierten Punkte werden durch die Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes beantwortet. Sie betreffen u. a.

- Bitte ausführen, welche veränderungswürdigen Punkte identifiziert wurden und welche Maßnahmen dazu gesetzt oder geplant werden.

Beispiele:

- *Alltagsrisiken:*

Welche Alltagsrisiken wurden identifiziert und wie kann diesen begegnet werden (Situationen, in denen jemand mit einem Kind alleine ist, Wickelsituation, Aufsichtspflicht beim Verlassen eines Raumes, wer wird wie darüber informiert, Aufenthalt der Kinder in uneinsichtige Bereiche der KBBE,...)

Werden Erziehungsberechtigte und die Leitung bei außergewöhnlichen Vorkommnissen informiert? Wann? Wer ist dabei?

Wie ist der Umgang bei unbeherrschbaren Situationen? Wer wird als Unterstützung hinzugezogen?

Wie wird der regelmäßige Austausch im Team über Hausforderungen im Arbeitsalltag gefördert?

- *Die Kommunikation und Information der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die internen Strukturen der KBBE, insbesondere der Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten*
- *den Verfahrensablauf innerhalb der KBBE bei Vorfällen mit Gewalthintergrund*
- *Der Bereich der internen Fehler- und Feedbackkultur muss weiterentwickelt werden.*
- *In Bezug auf die Haltung der Mitarbeiter*innen und die Kultur der KBBE werden aktuell die grundlegenden Verhaltensregeln im pädagogischen Konzept durch einige Aspekte ergänzt und in dem für alle Mitarbeiter*innen verbindlichen Verhaltenskodex festgeschrieben.*
- *Alle Mitarbeiter*innen wurden ab (Zeitpunkt) zum Thema Nähe und Distanz geschult.*

2.8 Sexualpädagogisches Konzept als wichtiger Präventionsbaustein



Risikoanalyse

Bitte ausführen, ob ein sexualpädagogisches Konzept vorhanden ist?
Wenn ja, wie ist dieses entstanden?
Wer ist dafür verantwortlich, dass dieses regelmäßig reflektiert wird?
Welche Maßnahmen wurden umgesetzt?

3. Vorgehen bei Gewaltfällen oder Verdachtsfällen

3.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen.

Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, **ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.**

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

3.2 Grundlegende Dokumente für ALLE Fälle sind:

1. Leitfaden für Gespräche mit Erziehungsberechtigten
2. Reflexionsfragen Beschreibung herausfordernde Situationen
3. Zusammenarbeit mit der KJH
4. Gesprächsleitfaden Kinder und Eltern bei Verdacht auf Gewalt



Leitfaden Gespräch mit Erziehungsberechtigte



Reflexionsfragen



Zusammenarbeit KJH



Gesprächsleitfaden Kinder und Eltern

3.3 Übersicht Handlungsleitfäden

Die folgenden Handlungsläufe finden sich als **Anhänge A01 – A07** im Formularservice und in der OwnCloud. Sie folgen dem Schema der Bündner Standards. (**Anhang A08**)

Nr.	Handlungsleitfaden	QR Code Handlungsleitfaden
A01	Mitarbeiter*in → Kind	
A02	Leitung → Kind	
A03	Erziehungsberechtigte → Kind	
A04	Mitarbeiter*in → Mitarbeiter*in	
A05	sexuelle Übergriffe zwischen Kindern	
A06	grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern	
A07	Erziehungsberechtigte/Externe → Mitarbeiter*in	

4. Monitoring & Evaluierung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in **(Name der Einrichtung)** verbessern.

(Bitte betreffende Person/SKT anführen) ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung von **(bitte betreffende Person oder Personengruppen anführen)**.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch **(bitte betreffende Person anführen – Leitung, intern nominierte Person)**.

(Wann und wie oft) werden die Ergebnisse der Dokumentation von **(welche Personen sind beteiligt)** besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 3 Jahre evaluiert und weiterentwickelt.

Bitte hier einfügen, welche konkreten Maßnahmen (Aktualisierung, Aufgreifen in Teambesprechung, Prüfung hinsichtlich Praxistauglichkeit etc.) werden auf Basis der Evaluierung gesetzt?

Welche qualitätsverbessernden Fortschritte können anhand der Evaluierung in der Einrichtung schriftlich festgehalten werden?